

Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2021

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 14 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge vom 1. März 2018 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2021 nachstehende Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge für das Jahr 2021 beschlossen:

§ 1 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt im Gemeindegebiet als Abrechnungsgebiet im Sinne des § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge

für das Jahr 2021 **0,114 €** je Quadratmeter Veranlagungsfläche.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Einhausen, 21. Dezember 2021

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Einhausen

gez. Helmut Glanzner
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 23. Dezember 2021 im Bergsträßer Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Einhausen, 27. Dezember 2021

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Einhausen

gez. Helmut Glanzner
Bürgermeister